F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1986 | Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	23. 6. 1986	RdErl. d. Ministerpräsidenten Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen	902
2160	16. 6. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hinweise zur Elternmitwirkung nach § 3 und § 4 Kindergartengesetz	902
236	2. 6. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen	907
26	27. 5. 1986	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitliche Überwachung der Ausländer	907
7132	9. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	907
8301	18. 6. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anwendung von § 25a Abs. 2 Satz 1 BVG bei Minderbeschädigten	908

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
19. 6. 1986	Bek. – Königlich Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf	908
	Innenminister	
26. 6. 1986	RdErl. – Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1968	909
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 6. 1986	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	909
16. 6. 1986	Bek. – Rettungsdienst	908
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
12. 6. 1986	Bek. – Erste Sitzung der Vertreterversammlung in der 7. Wahlperiode	909

I.

1131

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 23. 6. 1986 – I B 2 – 150 – 1/71

Gemäß § 8 des Gesetzes über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218/SGV. NW. 113) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 1

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Bei der Verleihung des Ordens sollen verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Ausgezeichnet werden können auch Persönlichkeiten, die weder ihren Geburtsort noch ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

1.2 Verdienste um das Land können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie sollen überwiegend dem Land Nordrhein-Westfalen und seiner Bevölkerung zugute gekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung handeln, die die auszuzeichnende Persönlichkeit in ihrem Wirkungsbereich für die Allgemeinheit des Landes erbracht hat.

1.3 Sind die Leistungen bereits durch die Verleihung anderer staatlicher oder staatlich genehmigter Auszeichnungen angemessen gewürdigt worden, soll der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen frühestens zwei Jahre nach der letzten Auszeichnung verliehen werden.

1.4 Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein rechtfertigt die Verleihung des Ordens nicht. Auszeichnungen, denen nur ein äußerer Anlaß wie Jubiläum oder Geburtstag zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht.

1.5 Verdienste im öffentlichen Dienst können nur dann Anlaß zur Verleihung des Ordens sein, wenn sie weit über die Erfüllung dienstrechtlicher Pflichten hinausgehen.

2 Vorstrafen

2.1 Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden aus.

2.2 Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens ist die Auszeichnung mit dem Verdienstorden möglich, wenn die Strafe nach § 34 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195) nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Dies gilt nicht, solange die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung noch nicht erledigt ist. Verurteilungen, die nach § 32 Abs. 2 BZRG nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sind Verurteilungen i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG gleichzustellen. Abweichend davon kann eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden erfolgen, wenn wegen eines fahrlässigen Vergehens allein auf Geldstrafe erkannt worden ist.

2.3 Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit steht einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden grundsätzlich nicht entgegen.

Zu § 4 Abs. 2

1 Vorschlagsrecht

1.1 Das Vorschlagsrecht richtet sich nach § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes. Danach sind vorschlagsberechtigt:

a) Der Präsident des Landtags für die Mitglieder und Bediensteten des Landtags,

b) die Mitglieder der Landesregierung für ihre Geschäftsbereiche.

1.2 Die Zuständigkeit richtet sich nach der überwiegend anzuerkennenden Leistung.

1.3 Initiativverleihungen des Ministerpräsidenten erfolgen unabhängig von diesen Bestimmungen. Eine Berufung auf solche Initiativverleihungen ist unzulässig.

2 Verfahren

2.1 Anregungen für eine Verleihung des Ordens kann jedermann an die Vorschlagsberechtigten, an eine diesen nachgeordnete Behörde, an die Gemeinden oder an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen richten. Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann mit einer Ordensverleihung nicht rechnen.

2.2 Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist das Mitglied der Landesregierung zu hören, in dessen Geschäftsbereich der Bedienstete tätig ist. Sofern es sich um Bedienstete des Bundes handelt, ist die zuständige oberste Bundesbehörde über den Vorschlagsberechtigten zu hören.

2.3 Sofern der Vorschlagsberechtigte die Anregung zur Verleihung des Ordens für begründet hält, leitet er dem Chef der Staatskanzlei einen Ordensvorschlag zu.

2.4 Der Vorschlag enthält:

- Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Beruf im Zeitpunkt des Vorschlags,
- Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen der vorgeschlagenen Persönlichkeit,
- eine ausführliche Begründung des Vorschlags,
- einen Hinweis auf evtl. Vorstrafen.

2.5 Bei einem ausländischen Staatsangehörigen holt der Vorschlagsberechtigte eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes ein.

2.6 Alle Ordensvorgänge sind vertraulich. Verlautbarungen an die Presse dürfen nur durch die vom Ministerpräsidenten oder von den Vorschlagsberechtigten hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigten Stellen gegeben werden.

Zu § 6

Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. Der Orden wird nach näherer Anordnung des Ministerpräsidenten ausgehändigt.

– MBl. NW. 1986 S. 902.

2160

Hinweise zur Elternmitwirkung nach § 3 und § 4 Kindergartengesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 6. 1986 – IV 2 – 6001.4

1 Allgemeines

1.1 Das Kindergartengesetz – KgG – vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 800), hat in den §§ 3 und 4 bestimmte Mitwirkungsformen der Erziehungsberechtigten an der Arbeit des Kindergartens gesetzlich geregelt. Die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 KgG durch die Verordnung über den Eltern- und den Kindergartenrat vom 20. April 1972 (GV. NW. S. 112), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 512), geregelt. Diese Verordnung beschränkt sich – entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung – nur auf die Regelung der wichtigsten Fragen. Die nachstehenden Empfehlungen sind als Arbeitshilfe für alle gedacht, die mit der Verordnung in der Praxis umgehen müssen; dasselbe gilt für die anliegenden Mustergeschäftsordnungen für die Elternversammlung, den Elternrat und den Kindergartenrat.

1.2 Bei kombinierten Einrichtungen, d. h. bei Tageseinrichtungen für Kinder, in denen neben einer oder mehreren Gruppen für Kinder im Kindergartenalter auch Gruppen für Kinder anderer Altersstufen ge-

führt werden, gilt diese Verordnung nur für die Gruppen, die nach dem Kindergartengesetz gefördert werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die §§ 3 und 4 KgG und die Verordnung entsprechend auf die anderen Gruppen angewandt werden können.

2 Elternversammlung

2.1 Die Elternversammlung wird nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KgG von den Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder gebildet. Erziehungsberechtigte sind in der Regel die Inhaber der elterlichen Sorge, also Vater und Mutter des Kindes, es sei denn, das Personensorgerecht oder das Vertretungsrecht ist durch vormundschaftsgerichtliche Entscheidung einem Vormund, Beistand oder Pfleger übertragen. Die tatsächliche Ausübung des Personensorgerechts kann auch auf andere Personen übertragen werden (z. B. Großeltern, Pflegeeltern oder Heimträger); in diesem Fall sind diese Personen Mitglieder der Elternversammlung, sofern ihnen die Ausübung des Personensorgerechts dauernd oder für einen längeren Zeitraum übertragen ist.

2.2 Die Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KgG Aufgabe der Elternversammlung. Sie sollte sich hierfür eine Geschäftsordnung geben, in der auch das Nähere über das Wahlverfahren, die Einberufung und die Feststellung der Beschlußfähigkeit geregelt wird; insbesondere ist dies erforderlich für andere Beratungsgegenstände, da hierfür die Verordnung keinerlei Regelung enthält. Zu empfehlen sind Regelungen, daß Abstimmungen offen, auf Verlangen jedoch geheim, durchzuführen sind, daß Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden, und daß zur Elternversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Auf die anliegende Mustergeschäftsordnung (Anlage 1) wird verwiesen. Anlage 1

3 Elternrat

3.1 Die Mitglieder des Elternrats müssen der Elternversammlung angehören. Stellvertretendes Mitglied des Elternrats nach § 1 Abs. 2 der Verordnung kann nur ein Erziehungsberechtigter sein, der die Voraussetzungen für die Wahl zum Elternrat erfüllt.

3.2 Die Verknüpfung der Zahl der Mitglieder des Elternrats mit der Zahl der vorhandenen Gruppen bei Kindergärten nach § 1 der Verordnung bedeutet nicht, daß die Kinder der Mitglieder des Elternrats auch jeweils verschiedene Gruppen des Kindergartens besuchen müssen. Im Interesse einer möglichst breiten Repräsentanz der Erziehungsberechtigten ist jedoch zu empfehlen, bei der Wahl der Mitglieder des Elternrats auch diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

3.3 Der Elternrat ist nach § 2 Abs. 1 der Verordnung spätestens bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres für die Dauer des Kindergartenjahres zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternrats und ihrer Vertreter beginnt daher mit der Wahl und endet grundsätzlich am Ende des Kindergartenjahres. Um die Kontinuität der Arbeit des Elternrats zu sichern, übt nach § 4 Abs. 3 der Verordnung der alte Elternrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Elternrats aus.

3.4 Ein Mitglied des Elternrats kann durch Tod, Rücktritt oder Abwahl vorzeitig ausscheiden. Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung endet die Mitgliedschaft auch, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten den Kindergarten nicht mehr besucht. In allen diesen Fällen tritt der gewählte Stellvertreter an die Stelle des ausscheidenden Elternratsmitglieds (§ 4 Abs. 2 der Verordnung). Um die Kontinuität der Arbeit beim Übergang der Kinder vom Kindergarten in die Schule zu sichern, enthält § 4 Abs. 3 Satz 2 eine zusätzliche Sonderregelung: Scheidet das Kind eines Elternratsmitglieds zum Ende des Kindergartenjahres aus dem Kindergarten aus und scheidet ebenfalls das Kind des gewählten Stellvertreters aus, so bleibt das Elternratsmitglied abweichend von § 4 Abs. 1 der Verordnung bis zum Zusammentreten des neuen Elternrats im Amt.

3.5 Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren des Elternrats sollte durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Auf die anliegende Mustergeschäftsordnung (Anlage 2) wird verwiesen. Anlage 2

4 Kindergartenrat

4.1 Die Leiterin einer kombinierten Tageseinrichtung für Kinder, in der neben Kindergartengruppen auch Gruppen für Kinder anderer Altersstufen geführt werden, gehört kraft Gesetzes dem Kindergartenrat an. Das gleiche gilt für die Leiterin einer Einrichtung mit altersgemischten Gruppen, die teilweise der Betreuung von Kindergartenkindern dienen. Von den weiteren pädagogischen Kräften gehören nur die mit der Leitung einer Gruppe beauftragten, nicht dagegen die in der Gruppe tätigen Hilfskräfte dem Kindergartenrat an.

4.2 Die Zahl der Vertreter des Trägers im Kindergartenrat darf die Zahl der Mitglieder des Elternrats nicht übersteigen. Es steht im Ermessen des Trägers, ob er in diesem Rahmen einen oder mehrere Vertreter in den Kindergartenrat entsendet.

4.3 Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren des Kindergartenrats sollte durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Auf die anliegende Mustergeschäftsordnung (Anlage 3) wird verwiesen. Anlage 3

5 Die im KgG geregelten Formen des Zusammenwirkens von Erziehungsberechtigten, Trägern und pädagogisch tätigen Kräften können durch andere Formen ersetzt werden, sofern diese weitergehend sind. Anträge auf Zulassung weitergehender Formen sind nach § 4 Abs. 3 KgG beim Landesjugendamt zu stellen.

6 Die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zussammensetzung des Kindergartenrats (mein RdErl. v. 20. 9. 1972 – SMBl. NW. 2160 –) werden aufgehoben.

Anlage 1

Geschäftsordnung

für die Elternversammlung – des Kindergartens – der Tageseinrichtung für Kinder –

..... in .....

vom .....

Die Elternversammlung – des Kindergartens – der Tageseinrichtung für Kinder – .....

hat in der Sitzung vom .....

folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Elternversammlung besteht aus allen Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindergarten – die Kindergartengruppe – die Tageseinrichtung für Kinder – besuchen.

(2) Die Elternversammlung tritt mindestens – einmal – zweimal – im Jahr zusammen, davon einmal in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 30. September. Sie hat darüber hinaus zusammenzutreten, wenn mindestens ..... v. H. der Mitglieder, der Elternrat oder der Kindergartenrat das verlangen oder wenn ein Mitglied des Elternrats und sein Stellvertreter vor Ablauf der normalen Amtszeit ausgeschieden sind.

(3) Elternversammlungen können auch als Versammlungen der Erziehungsberechtigten auf Gruppenebene stattfinden.

§ 2

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und – einen – zwei – Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Elternversammlung und vertritt sie im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können während ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschluß abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. An ihre Stelle treten die gewählten Stellvertreter. Die vorzunehmende Ersatzwahl neuer Stellvertreter muß rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.

§ 3

Die Elternversammlung wird unbeschadet des § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Eltern- und den Kindergartenrat vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 512) – vom Vorsitzenden – von der Leiterin – vom Träger der Einrichtung – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Zeit und des Ortes der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

§ 4

(1) Beschlüsse und Empfehlungen der Elternversammlung einschließlich der Wahl der Mitglieder des Elternrats werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten gefaßt. Beschlüsse über den Erlaß und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der – 2/3 – 3/4 – Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(3) Abstimmungen werden grundsätzlich offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied der Elternversammlung beantragt geheime Abstimmung.

§ 5

(1) Über die Sitzung der Elternversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Erziehungsberechtigten und die von der Elternversammlung verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen enthält.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Elternversammlung zu unterzeichnen und abschriftlich dem Sprecher des Elternrats, dem Träger und der Leiterin der Einrichtung zuzuleiten.

§ 6

Diese Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift des Vorsitzenden der Elternversammlung)

Anlage 2

Geschäftsordnung

für den Elternrat – des Kindergartens – der Tageseinrichtung für Kinder –

..... in .....

vom .....

Der Elternrat des Kindergartens – der Tageseinrichtung für Kinder – .....

hat in der Sitzung vom .....

folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Dem Elternrat gehören ..... Vertreter der Erziehungsberechtigten an, die von der Elternversammlung gewählt sind. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in).

(2) Der Elternrat tritt in der Regel ....mal im Jahr zusammen. Er muß darüber hinaus zusammentreten, wenn die Elternversammlung oder wenigstens zwei Mitglieder des Elternrats das verlangen.

(3) Der Elternrat kann Vertreter des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen. Den Stellvertretern der Mitglieder des Elternrats ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 2

Der Elternrat wird von dem ihm gewählten Sprecher möglichst im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Kindergartenrats unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche formlos einberufen. Ist ein Mitglied des Elternrats an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es seinen Stellvertreter.

§ 3

(1) Beschlüsse des Elternrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über den Erlaß und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von – 2/3 – 3/4 – der anwesenden Mitglieder des Elternrats.

(2) Beschlüsse des Elternrats im Zusammenhang mit der Anhörung über die Einstellung und Entlassung der pädagogisch tätigen Kräfte sind dem Träger, Beschlüsse im Zusammenhang mit der Festsetzung der Öffnungszeiten durch das Jugendamt über den Träger des Kindergartens dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Diese Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.

....

(Ort, Datum) (Mitglieder des Elternrats)

Anlage 3

Geschäftsordnung

für den Kindergartenrat – des Kindergartens – der Tageseinrichtung für Kinder –

..... in .....

vom .....

Der Kindergartenrat – des Kindergartens – der Tageseinrichtung für Kinder – ..... hat in der Sitzung vom ..... folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kindergartenrat besteht aus

..... Erziehungsberechtigten, die Mitglieder des Elternrats sind,

der Leiterin der Einrichtung,

..... Gruppenleiterinnen,

..... vom Träger bestellten Vertretern – innen –.

(2) Der Kindergartenrat tritt in der Regel ..... mal im Jahr zusammen. Er tritt darüber hinaus zusammen, wenn die Mitglieder des Elternrats, die Leiterin der Einrichtung, die mit der Leitung der Gruppen betrauten pädagogisch tätigen Kräfte oder – der – die – Vertreter des Trägers das verlangen.

(3) Der Kindergartenrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Vertreter der zuständigen Behörde hinzuziehen.

§ 2

(1) Der Kindergartenrat wählt aus seiner Mitte mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter soll darauf geachtet werden, daß alle drei im Kindergarten repräsentierten Gruppen vertreten sind.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kindergartenrats und vertritt ihn nach außen.

(3) Der Vorsitzende des Kindergartenrats und seine Stellvertreter können während der Dauer ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschluß abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Die vorzunehmende Ersatzwahl muß rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.

§ 3

(1) Der Kindergartenrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung mit einer Frist von mindestens – einer – zwei – Woche(n) einberufen.

(2) Ist ein Mitglied des Elternrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, dann hat es dem Vorsitzenden hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Anstelle des verhinderten Mitgliedes ist sein Stellvertreter einzuladen.

§ 4

(1) Beschlüsse über die Geschäftsordnung und ihre Änderung bedürfen der Mehrheit von – 2/3 – 3/4 – der anwesenden Mitglieder.

(2) Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

§ 5

Über die Sitzung des Kindergartenrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder und die vom Kindergartenrat verabschiedeten Empfehlungen enthält.

§ 6

Die Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.

..... (Ort, Datum)

..... (Sprecher/in des Elternrats)

..... (Leiterin der Einrichtung)

..... (Vertreter des Trägers)

– MBl. NW. 1986 S. 902.

236

Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – VI A 3 – B 1005 – 516 – u. d. Finanzministers – B 1005 – 5 – II D 2 – v. 2. 6. 1986

Für Leistungen von Architekten und Ingenieuren bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, können bei künftig abzuschließenden Verträgen die nachstehend aufgeführten Stundensätze vereinbart werden:

a) Freiberuflich Tätige und Partner
In der Regel 70,– DM
(Rahmensatz 55,– bis 100,– DM)

b) Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen c), z. B. Diplomingenieure, Ingenieure (grad.), Bautechniker
In der Regel 55,– DM
(Rahmensatz 45,– bis 80,– DM)

c) Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben
In der Regel 40,– DM
(Rahmensatz 35,– bis 50,– DM)

In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für Leistungen, mit denen Architekten oder Ingenieure bereits beauftragt sind, sind weiterhin die vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers v. 17. 11. 1980 (SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1986 S. 907.

26

Gesundheitliche Überwachung der Ausländer

Gem. RdErl. d. Innenministers – I C 4/43.327 – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V B 1 – 0201.911 – v. 27. 5. 1986

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. Im Kopf wird das Aktenzeichen „I C 3/43.327" durch das Aktenzeichen „I C 4/43.327" ersetzt.

2. Absatz 2 in Nr. 1.1 wird aufgehoben.

3. Die Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

   2.1 Von der Forderung einer ärztlichen Untersuchung ist in folgenden Fällen abzusehen:

   2.11 bei ausländischen Kindern unter 16 Jahren. Auf eine ärztliche Untersuchung bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist ebenfalls zu verzichten;

   2.12 bei Ausländern, die durch den bergärztlichen Dienst auf Bergtauglichkeit untersucht worden sind und eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen;

   2.13 bei ausländischen Austauschlehrern und -assistenten, die gastweise als Lehrkräfte in Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1968 – SMBl. NW. 26 –);

   2.14 bei ausländischen Pressekorrespondenten, die beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung akkreditiert sind, sowie ihren Familienangehörigen;

   2.15 bei ausländischem Personal von Fluggesellschaften.

4. In Nr. 4.11 werden die Absätze 3 bis 6 durch folgenden Absatz ersetzt:

   Ablehnungsgrund ist nur eine Tuberkulose der Atemwege im aktiven Stadium.

5. Die Nr. 5.5 wird aufgehoben.

6. Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

   Bei Ausländern, die Freizügigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG (AufenthG/EWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), geändert durch Gesetz vom 11. September 1981 (BGBl. I S. 949), genießen, ist insbesondere § 12 – vor allem Absatz 6 – dieses Gesetzes zu beachten.

7. Die Nr. 7 wird aufgehoben.

8. Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1969 (n. v.) – I C 4/43.327/43.43 – (S. 64 d. Slg. n. v. Erl. in Ausländersachen) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 907.

7132

Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 9. 7. 1986 – 124 – 55 – 10 – 17/86

Die in Nr. 2.1 meines RdErl. v. 15. 11. 1978 (SMBl. NW. 7132) aufgeführten Stundensätze werden wie folgt erhöht:

a) der Stundensatz in Nr. 2.1.1 von „DM 97,–" auf „DM 106,–"

b) der Stundensatz in Nr. 2.1.2 von „DM 89,–" auf „DM 97,–"

c) der Stundensatz in Nr. 2.1.3 von „DM 74,–" auf „DM 81,–".

Dieser RdErl. tritt am 1. August 1986 in Kraft.

– MBl. NW. 1986 S. 907.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Anwendung von § 25a Abs. 2 Satz 1 BVG bei Minderbeschädigten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 6. 1986 – II B 4 – 4401

Der Bundesrechnungshof hat bei seinen örtlichen Prüfungen wiederholt beanstandet, daß im Zusammenhang mit der Anwendung von § 25a Abs. 2 Satz 1 BVG Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Minderbeschädigte (MdE 30 und 40 v.H.) vielfach ohne oder doch regelmäßig ohne hinreichende Prüfung und Würdigung der Frage bewilligt werden, ob im Einzelfall ein Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Notwendigkeit der Leistung (wirtschaftliche Kausalität) offenkundig oder nachgewiesenermaßen nicht besteht.

Die Beanstandungen des Bundesrechungshofes geben Veranlassung zu folgenden Hinweisen:

Nach dem besonderen Zweck der Kriegsopferfürsorge, die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern (§ 25 Abs. 2 BVG), ist die Bejahung der wirtschaftlichen Kausalität unverzichtbare Grundvoraussetzung für jede Hilfegewährung im Rahmen der Kriegsopferfürsorge.

Gemäß § 25a Abs. 2 Satz 1 BVG wird ein (wirtschaftlicher) Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Notwendigkeit von Leistungen der Kriegsopferfürsorge vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Es handelt sich mithin um eine widerlegbare Vermutung. Der Träger der Kriegsopferfürsorge ist deshalb – soweit nicht die Voraussetzungen der unwiderlegbaren Rechtsvermutung des § 25a Abs. 2 letzter Satz BVG gegeben sind – insbesondere bei hilfesuchenden Minderbeschädigten gehalten, unter sorgfältiger Würdigung der Gesamtverhältnisse im Einzelfall zu prüfen, ob ein Kausalzusammenhang zwischen der Schädigung und der Notwendigkeit von Kriegsopferfürsorgeleistungen im Sinne der wirtschaftlichen Kausalität offenkundig oder nachweislich nicht besteht.

Das ist der Fall, wenn ein schädigungsbedingtes Unvermögen oder auch nur eine schädigungsbedingte Beeinträchtigung der Fähigkeit, den im Rahmen der Kriegsopferfürsorge anzuerkennenden Bedarf selbst zu decken, nach allen Einzelumständen von vornherein zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Diese Voraussetzung dürfte in aller Regel bei Minderbeschädigten, bei denen weder eine MdE-Erhöhung nach § 30 Abs. 2 BVG wegen besonderer beruflicher Betroffenheit noch ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich anerkannt ist, erfüllt sein, wenn sich im übrigen nach Art und Ausmaß der anerkannten Schädigungsfolgen schädigungsbedingte wirtschaftliche Nachteile im Beruf wie allgemein eine Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Situation als Folge der Schädigung ohne weiteres verneinen lassen.

Das gleiche gilt, wenn wirtschaftliches Unvermögen oder wirtschaftliche Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Bedarfsdeckung erkennbar ausschließlich auf schädigungsunabhängige Umstände zurückzuführen sind.

Soweit nach dem Ergebnis der Überprüfung durch den Träger der Kriegsopferfürsorge im Einzelfall Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Minderbeschädigte in Betracht kommen, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich, die vorstehenden Hinweise bei der Anwendung des § 25a Abs. 2 Satz 1 BVG zu beachten.

Dieser RdErl. ersetzt meinen RdErl. v. 6. 3. 1986 – II B 4 – 2921 – (n.v.).

– MBl. NW. 1986 S. 908.

II.

Ministerpräsident

Königlich Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 6. 1986 – I B 5 – 665 – 22/86

Das Niederländische Generalkonsulat hat ab 20. 6. 1986 die folgende neue Anschrift:

4000 Düsseldorf 1,
Oststr. 10 (Wehrhahn-Center, 6. Stock)
Neue Telefon-Nr.: 361 30 55

– MBl. NW. 1986 S. 908.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Rettungsdienst

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 6. 1986 – V C 1 – $\frac{0716.3}{0716.4}$

Aufgrund einer Empfehlung des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den kommunalen rettungsdienstlichen Aufgabenträgern und den örtlichen Krankenkassen haben die Verbände der Krankenkassen*) und die kommunalen Spitzenverbände am 5. 6. 1986 folgende Übereinkunft getroffen:

Die an der Organisation, Durchführung und Finanzierung des öffentlichen Rettungswesens beteiligten Krankenkassen und kommunalen Gebietskörperschaften gehen davon aus, daß sich die funktionale und sachliche Einheit des Rettungsdienstes im engeren Sinne und des betreuungsbedürftigen Krankentransports, wie sie in § 1 des Rettungsdienstgesetzes Nordrhein-Westfalen festgelegt ist, in der Aufgabenträgerschaft der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften bewährt hat und weiter an ihr festzuhalten ist. Die Krankenkassen und die kommunalen rettungsdienstlichen Aufgabenträger unterstützen sich deshalb in der Erfüllung der Zielsetzungen des Rettungsdienstgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Die Beteiligten stimmen darin überein, daß der öffentliche Rettungsdienst im Interesse der Benutzer den gesundheitsvorsorgerischen Anforderungen zu entsprechen hat und in Abhängigkeit hiervon eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung für einen ordnungsgemäßen Rettungsdienst zu betreiben ist.

Die Beteiligten anerkennen, daß die Realisierung der vorgenannten Ziele eine enge Zusammenarbeit erfordert. Eine solche Kooperation setzt voraus, daß jeder die gesetzlich, verordnungsrechtlich, satzungsrechtlich vorgegebene Rechts- und Pflichtenstellung des anderen respektiert.

Zu einer einvernehmlichen Zusammenarbeit im dargestellten Sinne gehört insbesondere, daß

die kommunalen Gebietskörperschaften

- die Krankenkassen rechtzeitig über wesentliche Änderungen der Bedarfspläne des Rettungsdienstes und der Rettungsdienstgebühren informieren und, falls dies notwendig ist, ihnen die Bedarfspläne vorab zur Verfügung stellen,
- ihnen rechtzeitig vor Abschluß diesbezüglicher Verwaltungsentscheidungen die Beschlußvorlage einschließlich Satzungsentwurf und/oder Gebührenbedarfskalkulation vorlegen und ihnen Gelegenheit zur ausführlichen Erörterung der die Entscheidung tragenden Gründe und zur Stellungnahme geben;

die Krankenkassen

- die kommunalen Gebietskörperschaften rechtzeitig über beabsichtigte Maßnahmen informieren, die dazu führen können, die gesundheitsvorsorgerischen Anforderungen und die finanziellen Grundlagen des öffentlichen Rettungsdienstes zu beeinträchtigen oder zu gefährden,
- ihnen rechtzeitig vor Abschluß entsprechender Entscheidungen die entscheidungserheblichen Unterlagen vorlegen und ihnen Gelegenheit geben, die die Entscheidung tragenden Gründe ausführlich zu erörtern.

Unabhängig hiervon empfiehlt es sich, daß Vertreter der örtlichen Krankenkassen und der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft einschließlich der sonstigen gemäß § 9 Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen Beteiligten sich mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch zusammenfinden, um die Situation des öffentlichen Rettungswesens zu erörtern und damit in Zusammenhang stehende Probleme einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

*) Verband der Ortskrankenkassen Rheinland, AOK-Landesverband Westfalen-Lippe, Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen, Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Landesverband der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe, Westfälische landwirtschaftliche Krankenkasse, Lippische landwirtschaftliche Krankenkasse, Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Bundesknappschaft, Verband der Angestellten-Krankenkassen, Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, Verband der privaten Krankenversicherung.

– MBl. NW. 1986 S. 908.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 6. 1986 – I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 331 des Ministerialrats H. J. Vogt, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1986 S. 909.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Betr.: Erste Sitzung der Vertreterversammlung in der 7. Wahlperiode

Die erste öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet

am Dienstag, dem **7. Oktober 1986,**
im Dienstgebäude der Ausführungsbehörde, Ulenbergstraße 1,
4000 Düsseldorf, Zimmer 14,

statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
2. Wahl des Vorstandes.

Düsseldorf, den 12. Juni 1986

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

Höller

– MBl. NW. 1986 S. 909.

Innenminister

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1968

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1986 – V A 3 – 6.1123/6.1121/6.1151

1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1968 auf den

15. September 1986 T.

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 19. Oktober 1986 abgeschlossen sein.

2.1 Ich bitte, die Erfassung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. 8. 1968 (GMBl. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBl. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit den nachfolgend angeführten Runderlassen übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten:

Runderlasse v. 26. 5. 1981 (n.v.)-V A 3–6.1121–,
14. 6. 1983 (MBl. NW. S. 1487),
7. 7. 1983 (n.v.)-V A 3–6.1124–,
12. 6. 1985 (n.v.)-V A 3–6.1121/6.1123–.

Insbesondere weise ich auf das mit vorgen. RdErl. v. 14. 6. 1983 bekanntgegebene Muster des Formblattes 1 der Erfassungsvorschriften (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und die Ausführungen in demselben RdErl. zu den Datenübermittlungsverfahren zwischen Erfassungsbehörden und Behörden der Bundeswehr hin, die ich auch bei der Erfassung des o. g. Personenkreises (Geburtsjahrgang 1968) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen bitte.

2.2 Die nach Nr. 16 Abs. 4 Buchst. a der Erfassungsvorschriften bei der Erfassung von Freiwilligen an das zuständige Kreiswehrersatzamt zu übersendende Durchschrift des „Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen" kann aus Gründen der Eilbedürftigkeit dem sich vorzeitig (freiwillig) Meldenden zur Vorlage beim Kreiswehrersatzamt ausgehändigt werden. Der Fragebogen ist am rechten oberen Rand mit dem Zusatz „Einzelerfassung" zu versehen.

Um eine erneute Erfassung bei späterem Aufruf des Geburtsjahrganges des Einzel-Erfaßten zu vermeiden, teilt das Kreiswehrersatzamt die Annahme oder Ablehnung des „Freiwilligen" der Erfassungsbehörde mit (§ 16 Abs. 5 der Erfassungsvorschriften). Bei den Angenommenen soll eine erneute Erfassung im Zusammenhang mit dem Jahrgangsaufruf unterbleiben.

3 Der Bundesminister des Inneren hat mir mitgeteilt, daß sich die Fälle mehren, in denen sich junge Männer vor dem Zeitpunkt ihrer Erfassung ins Ausland ummelden, um auf diese Weise dem Wehrdienst zu entgehen. Er hat mich deshalb darum gebeten, die Meldebehörden anzuweisen, die Vorschrift in Nr. 6 Abs. 1 Satz 3 der Erfassungsvorschriften strenger zu beachten.

4 Die Kreiswehrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

5 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1968 am 5. Januar 1987 zu beginnen. Er beabsichtigt zudem, wehrpflichtige Abiturienten und Fachoberschüler, die 1987 ihre Schulausbildung beenden, soweit wie möglich bereits 1986 nach Eingang der Erfassungsunterlagen zu mustern, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen und privaten Dispositionen frühzeitig zu treffen. Im Interesse der Wehrpflichtigen wird daher gebeten, die Erfassungsergebnisse möglichst unverzüglich zu übermitteln.

6 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1986 S. 909.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569